



Statuten VSAS

I Allgemeines

Art. 1 Name, Sitz

- a) Der VSAS - Verband Schaltanlagen und Automatik Schweiz (USAT - Union Suisse Automation et Tableaux électriques / USAQ - Unione Svizzera Automazione e Quadri elettrici USAQ), im folgenden VSAS genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- b) Der VSAS hat seinen Sitz in Biel/Bienne und ist im Schweizerischen Handelsregister eingetragen.

II Zweck und Ziele

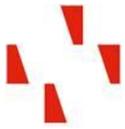
Art. 2

- a) Der VSAS fördert gesamtschweizerisch die marktwirtschaftlichen Interessen des Schaltanlagenbaus und der Automatik.
- b) Ziele sind:
 1. Förderung der Berufe *Automatiker und Automatikmonteur* in Form von Überbetrieblichen Kursen während der Berufslehre.
 2. Förderung des am Schaltanlagenbau und der Automatik interessierten Fachpersonals in Aus- und Weiterbildungskursen.
 3. Der VSAS setzt sich für die Bereiche Schaltanlagen und Automatik in der Öffentlichkeit ein und nimmt die Berufsinteressen der Arbeitgeber auf diesen Gebieten wahr.
 4. Der VSAS pflegt Beziehungen zu Behörden, Lehranstalten und verwandten Berufsverbänden.

III Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahmebedingungen

- a) **Vollmitglied** kann jede natürliche und juristische Person werden, die Schaltgerätekombinationen und Automatiksysteme herstellt, sich für die entsprechende Tätigkeit fachlich ausweisen kann und im Handelsregister eingetragen ist.
- b) Die Aufnahme von Vollmitgliedern erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Anmeldung und auf Antrag der Sektionen. Die Namen der neuen Mitglieder werden in der VSAS-INFO publiziert.
- c) **Sympathiemitglieder A**
Zulieferanten unserer Branche, die am Zweck und an den Zielen des VSAS interessiert sind. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Verbandssekretariat durch den Vorstand.
- d) **Sympathiemitglieder B**
Firmen, Geschäfte, Verbände und Institutionen, die am Zweck und an den Zielen des VSAS interessiert sind (z.B. Elektroplanungsbüros). Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Verbandssekretariat durch den Vorstand.
- e) **Einzelmitglieder** sind Personen, die keine Firma im Verband vertreten, jedoch in der Branche tätig oder an den Verbandsbestrebungen interessiert sind. Durch die Mitgliedschaft als Einzelmitglied darf keine Firmenmitgliedschaft umgangen werden.
- f) Jedes Mitglied ist zur Bezahlung des durch die Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrages verpflichtet.



Art. 4 Austritt und Ausschluss

- a) Austrittsbegehren sind spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich an das Sekretariat zu richten. Die Entlassung von Mitgliedern erfolgt jeweils auf das Jahresende.
- b) Bei Nichtbezahlung des Beitrages nach erfolgter Mahnung kann der Vorstand ein Mitglied ausschliessen.
- c) Verletzt ein Mitglied statutarische Verpflichtungen, missachtet es Vereinbarungen mit dem VSAS oder verstösst es gegen Verbandsinteressen, kann der Vorstand den Ausschluss dieses Mitgliedes beschliessen. Gegen den Ausschluss-Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied an die Generalversammlung rekurrieren.
- d) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind für ausstehende Beiträge und weitere eingegangene Verbindlichkeiten haftbar.

IV Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des VSAS sind:

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Geschäftsleitung
- D) Sekretariat
- E) Kommissionen
- F) Sektionen
- G) Revisionsstelle

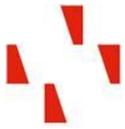
A) Generalversammlung

- Art. 6**
- a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ VSAS.
 - b) Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - 1) Festsetzung und Änderung der Statuten
 - 2) Abnahme der Jahresberichte
 - 3) Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
 - 4) Abnahme der Jahresrechnung
 - 5) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - 6) Wahl des/r Präsidenten/Präsidentin
 - 7) Wahl des Vorstandes
 - 8) Wahl der Revisionsstelle
 - 9) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - 10) Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente ausschliesslich der Generalversammlung zuweisen
 - 11) Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte, die ihr vom Vorstand, von einer Sektion oder einem Vollmitglied vorgelegt werden.

- Art. 7**
- a) In der Generalversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme. Falls eine juristische Person Vollmitglied ist, übt sie ihr Stimmrecht durch eine/n ausdrücklich dafür bezeichnete/n Vertreter/in aus.
 - b) Sympathie- und Einzelmitglieder sind nicht stimmberechtigt und können keine Anträge an die Generalversammlung oder den Vorstand stellen.
 - c) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht auf Antrag eines Vollmitgliedes die geheime Stimmabgabe beschliesst.



- Art. 8**
- a) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
 - b) Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn die Generalversammlung oder der Vorstand diese beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der Vollmitglieder oder eine Sektion diese unter Angabe der Traktanden verlangt.
- Art. 9**
- a) Der Vorstand lädt wenigstens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorgesehenen Traktanden zur Generalversammlung ein und stellt Anträge sowie entsprechende Berichte und Unterlagen zu.
 - b) Die Generalversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen der Vollmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der/die Präsident/in mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.
 - c) Die Versammlung wird durch den/die Präsidenten/Präsidentin oder bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Vizepräsidenten/Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet und durch den/die Sekretär/in protokolliert.
 - d) Vorsitzende/r und Sekretär/in haben das Protokoll zu unterzeichnen.
 - e) Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.
- Art. 10**
- a) Anträge auf Statutenänderungen und sonstige Anträge von Sektionen oder Vollmitgliedern zuhanden der Generalversammlung müssen zehn Wochen vorher schriftlich begründet dem Vorstand eingereicht werden.
 - b) Über Anträge und Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht endgültig Beschluss gefasst werden. Sie gehen, sofern diese durch die Generalversammlung als erheblich erklärt werden, zur Behandlung an den Vorstand.
 - c) Die Generalversammlung beschliesst, ob nicht traktandierte Anträge und Geschäfte
 - durch den Vorstand abschliessend behandelt oder ob sie
 - der nächsten Generalversammlung zum Beschluss vorgelegt werden müssen.
- Art. 11** Beschlüsse der Generalversammlung können auch auf dem Weg der schriftlichen Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Fünftel der Mitglieder schriftlich dagegen Einspruch erhebt. Für die Beschlussfassung ist das einfache Mehr der schriftlich abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorstand hat das Ergebnis der Abstimmung in einem separaten Protokoll festzuhalten.
- Art. 12**
- B) Vorstand**
- a) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Präsidenten/Präsidentin
 - dem Vizepräsidenten/Vizepräsidentin
 - mindestens einem/r Vertreter/in jeder Sektion
 - den Präsident(inn)en der ständigen Kommissionen
 - b) Der Vorstand konstituiert und organisiert sich, mit Ausnahme des/der Präsidenten/Präsidentin, welche/r durch die Generalversammlung gewählt wird, selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl durch die Generalversammlung ist möglich.
 - c) Vorsitzende von Fachausschüssen oder temporär eingesetzten Kommissionen nehmen auf Einladung hin mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.



- Art. 13**
- a) Der Vorstand führt den VSAS nach aussen. Er delegiert die Geschäftsführung an die Geschäftsleitung.
 - b) Der Vorstand beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind oder die ihm von einem anderen Organ zur Beschlussfassung zugewiesen werden.
 - c) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Geschäfte an Vorstandsmitglieder oder Kommissionen zu übertragen und Reglemente sowie Pflichtenhefte für die Kommissionen zu erlassen.
 - d) Der Vorstand wählt die Präsident/innen der Kommissionen.
- Art. 14**
- a) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/r Präsidenten/Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.
 - b) Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich (in der Regel zehn Tage zum Voraus) zu erfolgen und über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.
 - c) Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 15**
- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der/die Präsident/in stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid.
 - b) Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.
- Art. 16** Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.
- C) Geschäftsleitung**
- Art. 17**
- a) Die Geschäftsleitung besteht aus:
 - Präsident/in des Vorstandes
 - Vizepräsident/in des Vorstandes
 - Präsident/in der Finanzkommission (FK)
 - Präsident/in der Berufsbildungskommission (BBK)
 - b) Sie hat folgende Befugnisse:
 - 1) Sie führt die Geschäfte des VSAS und stellt entsprechende Anträge an das zuständige Organ.
 - 2) Sie vertritt den VSAS nach aussen.
 - 3) Sie bewilligt haupt- und nebenamtliche Stellen und erstellt die entsprechenden Arbeitsverträge und Pflichtenhefte.
 - 4) Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien:
 - der/die Präsident/in
 - der/die Vizepräsident/in
 - der/die Präsident/in FK
 - der/die Präsident/in BBK
 - der/die Sekretär/in



D) Sekretariat

Art. 18 Das Sekretariat unterstützt die Arbeit des Vorstandes, der Kommissionen und der Sektionen. Es steht unter der Leitung des/der Sekretärs/in.

E) Kommissionen

- Art. 19**
- a) Die Kommissionspräsident/innen werden durch den Vorstand eingesetzt. Sie bestimmen die Mitglieder ihrer Kommission. Eine Kommission sollte nicht mehr als sechs Personen umfassen.
 - b) Die Tätigkeiten der Kommissionen werden vom Vorstand durch Organisations-, Aufgaben- und Kompetenzbeschriebe geregelt.
 - c) Ständige Kommissionen sind:
 - Wirtschaftskommission WK
 - Technische Kommission TK
 - Berufsbildungskommission BBK
 - Arbeitssicherheitskommission SIKOM
 - Finanzkommission FK

F) Sektionen

- Art. 20**
- a) Zur Wahrung der regionalen Interessen bestehen VSAS-Sektionen.
 - b) Die Sektionen werden im Rahmen der vorliegenden Statuten selbständig organisiert. Die Gebietsabgrenzungen werden durch den Vorstand des VSAS festgelegt.
 - c) Die Statuten der Sektionen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des VSAS.
 - d) Die Sektionen bezeichnen sich als Sektion des VSAS.
 - e) Die Adressen der Sektionspräsident(inn)en werden im Mitgliederverzeichnis publiziert.
 - f) Jede Sektion legt ihren Sektionsbeitrag selbst fest und ist für das Inkasso zuständig.
 - g) Jedes Mitglied des VSAS ist Mitglied in der Sektion seiner Region.

G) Revisionsstelle

- Art. 21**
- a) Die Revisionsstelle ist ein Revisionsunternehmen, welches die Anforderungen des Gesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG) erfüllt und als Revisor oder Revisionsexperte zugelassen ist.
 - b) Die Revisionsstelle wird durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Ihr Mandat endet mit der Genehmigung der letzten Jahresrechnung. Die Revisionsstelle ist wieder wählbar.
 - c) Die Revisionsstelle erstattet einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung über die Resultate der Prüfung der Jahresrechnung.

V Finanzen

Art. 22 Der VSAS finanziert seine Tätigkeiten mit den Beiträgen der Mitglieder und mit dem Erlös aus Dienstleistungen.

Art. 23 Die Generalversammlung bestimmt auf Antrag des Vorstandes die Jahresbeiträge für Voll-, Sympathie- und Einzelmitglieder.

Art. 24 Die Finanzkompetenz des Vorstandes für Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben beträgt:
Fr. 50'000.-- für einmalige Geschäfte
Fr. 15'000.--/Jahr für wiederkehrende Geschäfte



- Art. 25** Für Dienstleistungen des VSAS legt die Geschäftsleitung die Kostensätze fest.
- Art. 26**
- Für jedes Jahr wird durch die Finanzkommission ein Budget erstellt, das dem Vorstand zur Begutachtung vorgelegt wird. Das Budget für das folgende Jahr wird den Mitgliedern schriftlich im letzten Quartal des laufenden Jahres zugestellt.
 - Die Mitglieder haben das Recht, während 4 Wochen ab Versanddatum des Budgets gegen das Budget schriftlich Einsprache zu erheben.
 - Erfolgen während dieser Frist keine Einsprachen, gilt das Budget als genehmigt. Allfällige Einsprachen werden durch den Vorstand mit dem/r Einsprecher/in direkt bereinigt. Ist eine Bereinigung nicht möglich, wird die Einsprache zum Antrag an die Generalversammlung erhoben, die anschliessend über das Budget abstimmt.
- Art. 27** Für die Verbindlichkeit des VSAS haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Mitglieder sind einzig zur Leistung der festgesetzten Beiträge verpflichtet.

VI Statuten und Auflösung des VSAS

- Art. 28**
- Die Statuten bestehen in deutscher, französischer und italienischer Sprache.
 - Bei rechtlicher Anwendung gilt die deutsche Fassung.
 - Abänderungen und Ergänzungen der Statuten können nur an einer Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- Art. 29** Im Falle der Auflösung des VSAS wird das nach Begleichung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen unter die Vollmitglieder im Verhältnis der zuletzt eingezahlten Jahresbeiträge verteilt.

VII Inkraftsetzung

- Art. 30** Vorliegende Statuten treten laut Beschluss der Generalversammlung des VSAS vom 10. Juni 2016 mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 12. Juni 2015.

Biel/Bienne, 10. Juni 2016

Verband Schaltanlagen und Automatik Schweiz

Der Präsident:

Benno Fiechter

Die Sekretärin:

Daniela Barilli